

II. Der Kietz und die Kietzer Fischer

§ 1

Lage und Umfang der Siedlung. Der Kietz liegt südlich der Altstadt Köpenick am Ufer des *Frauentochs*, einer kleinen Bucht der Dahme. Die Grenze zwischen den beiden eng benachbarten Siedlungen bildet der *Kietzgraben*, der die Spree mit der Dahme kurz vor ihrem Zusammenfluß verbindet und den Fischern den unmittelbaren Zugang zu beiden Gewässern ermöglicht. Im Norden stößt der K. auf die Kietzer Straße, die Hauptverkehrsstraße zwischen Berlin und den Ausflugszielen Müggelheim, Müggelberge, Große Krampe und Seddinsee. Im Osten begrenzt die Gartenstraße, früher Hinter dem Gehege genannt, das alte Kietzer Gebiet (vgl. Abb. 1). Eine schmale Gasse, die *Kleine Hege*, verbindet die Mitte des K.es mit der Gartenstraße. Östlich dieser Straße lag früher der Acker der Köpenicker Bürger; heute ist das ganze Gebiet mit Wohnhäusern bebaut.

Der K. besteht heute aus einer breiten Straße mit zwei Häuserreihen von insgesamt 33 Wohnhäusern. Elf der Häuser sind Mietshäuser mit zwei bis drei Stockwerken; die anderen sind kleine einstöckige Häuser, die dem K. auch heute noch das Gepräge einer abgelegenen Vorstadtstraße geben (Abb. 14). Das Grundstück Kietz Nr. 1 ist mit großen Mietshäusern bebaut und gehört heute zur Kietzer Straße. Hinter jedem Wohnhaus liegt ein schmaler, langgestreckter Hof, auf dem ein Geräteschuppen mit der geräumigen *Nettkammer* für die Netze und anderes Fischereigerät und meist noch weitere Nebengebäude stehen. Auf der Westseite des K.es führen die Höfe zu den *Kahnstellen* am Wasser des Kietzgrabens und des Frauentochs, wo die Kähne der Fischer liegen (Abb. 15). Die Häuserreihe im Westen des K.es ist an drei Stellen durch schmale Gassen (*Kaumannsgasse*, *Breite Gasse*, *Judisgasse*) unterbrochen, die zum Wasser führen. Die schmalen Uferstreifen dieser Gassen bildeten früher die *Kahnstellen* der Fischer von der Ostseite des K.es; heute stellen diese Fischer ihre Kähne bei befreundeten Fischern der anderen Seite unter.

Außerhalb des Ortes war der Besitz der Fischer nur klein. Über den Grundbesitz der Kietzer heißt es im Erbregeister des Amtes Köpenick von 1704: „Diese Unterthanen haben keinen Acker, sondern ein jeder nur ein klein Gärtchen bey seinem Hause und zum Theil einige Wiesichen an den Strömen belegen“¹⁾. Und im Jahre 1817 klagt der Schulze in einem Brief an das Innenministerium: „Unser Dorf, der Kietz genannt, welches hart an

¹⁾ Fisch. Inn. Köp.

Coepenick liegt und aus 31 kleine Häuser, wovon jedes eine, höchstens 2 Stuben enthält, keinen Acker, sondern nur soviel Wiesenwachs hat, daß zu den Häusern $\frac{1}{2}$ bis 2 Morgen gerechnet werden können, . . .¹⁾ Diese Wiesen (1866: am Müggelsee, zwischen Stichkanal und Achenbachstr., bei Oberschöneweide, auf dem Baumgarten, am Freiarm)²⁾ hatten für die Fischer weniger Bedeutung zur Futtergewinnung (1654 halten nur zwei Kietzer Vieh³⁾); sie waren vor allem als Fischgründe bei den regelmäßigen Überschwemmungen der Spree und der Dahme im Frühjahr begehrt. Ebenso waren die *Laken* 'kleinere stehende Gewässer in der Nähe des Flusses, die sich bei Hochwasser auffüllen', die schon in den Privilegien um 1487 und von 1649 als erblicher Privatbesitz der Kietzer genannt⁴⁾ und zum letzten Mal in einem Erbvertrag von 1698 erwähnt werden⁵⁾, nur für die Fischerei von Bedeutung. Meist auf gepachtetem Boden am Ufer weit abgelegener Gewässer (an der Großen Krampe, am Seddinsee, am Großen Zug, an der alten Spree, am Flakensee, am Müggelsee) besaßen die Fischer kleine *Hütten* (*hitn*), in denen sie während der Sommermonate regelmäßig montags bis freitags wohnten und von denen aus sie zum Fischen fuhren (Abb. 16); größere Häuser für den gleichen Zweck waren die *Müggelbude* am Müggelsee und die *Krampenbude* an der Großen Krampe. Nur ein- bis zweimal wöchentlich wurden die dort gefangenen Fische nach Köpenick oder gleich nach Berlin zum Verkauf gebracht. Seit um 1925 der Benzinmotor für die Fortbewegung der Kähne bei den Fischern Eingang gefunden hat, sind die Hütten überflüssig geworden und werden nicht mehr benutzt.

§ 2 **Zur Geschichte der Siedlung.** Es darf angenommen werden, daß der K. schon vor der deutschen Kolonisation als slavische Siedlung bestanden hat. Schon der Name *Kietz*, auch die Lage in nächster Nähe der Burg und die rechtliche Stellung der K.er zum Burgherrn deuten darauf hin⁶⁾. Eine Urkunde von 1387, in der es heißt . . . *und di wende vf dem kitze* [bei Köpenick] . . .⁷⁾, verstärkt diese Annahme. In Urkunden späterer Zeit erscheint die Bezeichnung Wenden nicht mehr. Wahrscheinlich hat sich schon in früher Zeit der Eindeutschungsprozeß vollzogen. In dem Erbregister des Amtes Köpenick von 1577, das zum erstenmal alle Namen der Hausbesitzer nennt, erscheinen nur noch wenige Personennamen slavischer Herkunft; die meisten sind deutsch⁸⁾.

In dem Landbuch der Mark Brandenburg von 1375 wird das Dorf Kietz zum erstenmal genannt⁹⁾. Es gehört zur Burg Köpenick und besteht aus 24 zinspflichtigen Häusern. In den folgenden Jahrhunderten schwankt die

¹⁾ Fisch. Inn. Köp. ²⁾ Katasterkarte von 1866, Vermessungsamt d. Verwaltungsbezirkes Bln.-Köpenick. ³⁾ Fisch. Inn. Köp. ⁴⁾ ebd. ⁵⁾ ebd. ⁶⁾ vgl. Ludat, Die ostd. Kietze, Bernburg 1936; Bestehorn, Arch. f. Fischereig. 1, 104 ff. ⁷⁾ Riedel, Cod. dipl. 1, 12, 7; Fidicin, Hist. dipl. Beitr. 2, 91. ⁸⁾ Ludat 120. ⁹⁾ Schultze, Landbuch 38.

Im Auftrage des zeitigen Gemeindeführers Schulzen und
 Fischeri Pächters Herrn C. Haumann 1833
 vermessen von dem Königl. Regier. Conducteur
 R. Kempel

KARTE

POM

BY ESTZ

Stadt Coepenick

gehörige Privat Grundstücke

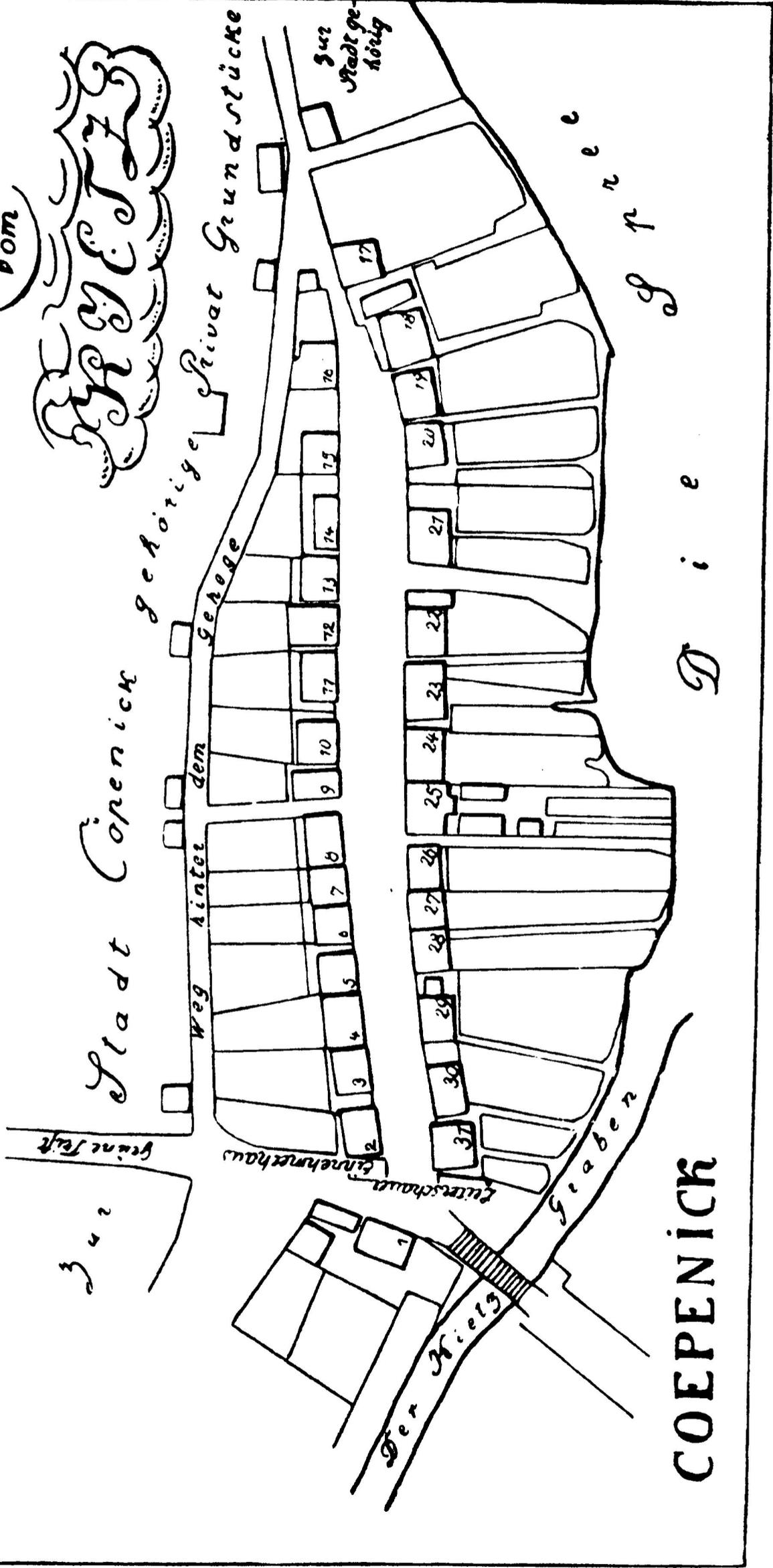


Abb. 1. Karte vom Kietz aus dem Jahre 1833

Zahl der Hausstellen erheblich¹⁾). Das Kietzer Privileg um 1487 zählt 21 besetzte und 5 wüste Höfe²⁾). Das Erbregerister des Amtes Köpenick von 1589 nennt erstmalig 31 Hausstellen³⁾), mit denen auch heute noch allein das Fischereirecht verbunden ist. Auffallend ist es, daß in den Erbregeristern, in den Landreiterberichten und in den Urkunden der Gemeinde K. vom 16. bis zum ausgehenden 18. Jh. die Personennamen der Besitzer sehr oft wechseln⁴⁾). Hieraus kann man auf einen starken Bevölkerungswechsel schließen, der auch für das sprachliche Bild der Siedlung von Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang interessiert die Herkunft der Zuwanderer. Der Landreiterbericht von 1652 nennt für 8 im Kietz neu angesiedelte Fischer die Orte Mittenwalde, Tasdorf, Schmöckwitz, Rahnsdorf, Kiekebusch, Luckau, Rüdersdorf und Berlin⁵⁾). Bis auf Luckau liegen alle Orte in der Nachbarschaft des K.es. Auch in späterer Zeit erfolgt die Zuwanderung im allgemeinen aus Orten der näheren Umgebung. So ist z. B. die Familie Kaumann, die dem K. mehrere tüchtige Schulzen gestellt hat, im Jahre 1698 aus Stralau zugewandert⁶⁾); sie ist wahrscheinlich auch verwandt mit den Kaumanns, die im 18. Jh. mehrmals im Stammbuch der Berliner Fischer-Innung genannt werden⁷⁾).

Im Jahre 1898 verliert die Gemeinde K. ihre Selbständigkeit. In diesem Jahre wird sie zu Köpenick eingemeindet, nachdem die K.er sich 90 Jahre lang gegen die Eingemeindung gewehrt haben⁸⁾). Der Name der Gemeinde wird gegen den Willen der K.er, die den Namen Fischerstraße vorschlagen, für die ehemalige Dorfstraße beibehalten. Seit 1920 ist Köpenick und damit auch der K. ein Teil der Großstadt Berlin.

§ 3 **Die Kietzer als Untertanen des Landesherrn.** Nach dem Landbuch von 1375 gehört der K. zur Burg Köpenick, die dem Landesherrn neben den Dienstpfennigen der Kietzer auch Einnahmen aus Fischwehren, aus Aalfang und aus Verpachtung der Großfischerei einbringt⁹⁾). Weitere Mitteilungen über das Verhältnis der K.er zum Landesherrn bringt das Landbuch nicht. Erst die späteren Privilegien fixieren die Rechtsverhältnisse, die sich in den ersten Jahrhunderten nach der Kolonisation entwickelt haben. Die Gemeinde besitzt ein Privilegium aus dem 15. Jh. (um 1487), das in einer Abschrift aus dem 16. Jh. überliefert ist¹⁰⁾), und ein Privilegium von 1649¹¹⁾), das in gleichem Wortlaut noch einmal 1713 bestätigt wurde¹²⁾). In diesen Privilegien werden die Rechte und die Pflichten der K.er genau festgelegt. Die Gewässer bei Köpenick gehören zum Schloß (später Amt) Köpenick. Sie sind Eigentum des Landesherrn; er behält sich das Recht vor, mit dem großen Garn zu

1) Ludat 172. 2) Riedel, Cod. dipl. 1, 11, 434. 3) Jaster 182. 4) Ludat 182 ff. 5) ebd. 169; Jaster 185. 6) Jaster 186. 7) Stammbuch vor das Löbliche Fischer Gewerck, Märk. Mus. Bln. 8) Jaster 203. 9) Schultze, Landbuch 38. 10) Riedel, Cod. dipl. 1, 11, 433 f.; Jaster 168 ff. 11) Riedel a. a. O. 1, 12, 45 f; Jaster 187 ff. 12) Fisch. Inn. Köp.

fischen oder die Fischerei mit diesem Gerät zu verpachten¹⁾. Den Kern ist das Fischen mit dem großen Garn nur für die Zeit vom 26. Dezember bis zum 6. Januar gestattet. Die weniger ergiebige Kleinfischerei mit Stellnetzen, kleinen Zugnetzen (*Flock*), Reusen, Flottangeln und Aalschnüren, auch die Fischerei mit Fischwehren wird den Kern überlassen²⁾. Dieser Fischereiberechtigung steht auf der anderen Seite eine Reihe von Verpflichtungen gegenüber. Die Kern Hausbesitzer sind zu regelmäßigen Geldabgaben an bestimmten Tagen des Jahres verpflichtet; sie müssen für das Schloß mit dem Großen Garn fischen, wenn es vom Küchenmeister gewünscht wird, müssen für diesen Zweck auch ein großes Zugnetz anfertigen und bereithalten. Außerdem müssen sie Fuhrdienste mit ihren Kähnen und andere Dienste, wie Forst- und Jagddienste, auf Anweisung des Schloßhauptmanns (später Amtmanns) leisten. Im Erbregeister des Amtes Köpenick von 1704 werden noch folgende Dienstleistungen aufgeführt: „Hingegen dienen sie täglich zu Hofe, so oft es ihnen geboten wird, mit Aufwarten bey denen Ablagern, Jagdlaufen, Holtzfällen, Briefetragen, müssen auch in die Königl. Lust- und Maulbeergärten alhier und sonst allerley Hand- und Fuesssdienste verrichten, wann und wo es nötig ist“³⁾. Wie in diesen Verpflichtungen zum Ausdruck kommt, stehen die Kietzer in einem gewissen Hörigkeitsverhältnis zum Landesherrn. Zwar üben sie die niedere Gerichtsbarkeit (Schulzengericht) mit einem Schulzen und zwei Schöffen, doch ist der Schulze nur ausführendes Organ des Amtmanns, von dem er eingesetzt wird, von dem er Anweisungen erhält und für den er die Abgaben eintreibt. Im Laufe des 18. Jh. lockert sich das Hörigkeitsverhältnis. Die Hofdienste werden 1718 durch eine jährliche Geldrente, das sogenannte Dienstgeld, abgelöst, das von den Hausbesitzern aufgebracht werden muß⁴⁾. Doch werden auch später noch Dienste von den Kern gefordert und geleistet, z. B. 1781 Forstdienste in der Forst bei Müggelheim, 1791 Jagddienste in Charlottenburg⁵⁾. Erst durch den Auseinandersetzungs-Rezeß von 1851 werden alle Dienstleistungen und Geldabgaben (es werden genannt: Kahngeld, Holzgeld, Zinshechtgeld, Rendanturgebühren, fixiertes Dienstgeld, Forstdienstgeld) durch eine $41\frac{1}{12}$ Jahre lang zu zahlende Amortisationsrente abgelöst⁶⁾. Damit ist das alte Hörigkeitsverhältnis zum Landesherrn endgültig aufgehoben. Mit diesem Rezeß werden die 31 Grundstücke freies Eigentum. Seit dieser Zeit ist auch die in den Privilegien erteilte Fischereiberechtigung ein mit den Grundstücken verbundenes selbständiges Fischereirecht.

¹⁾ Das Landbuch von 1375 nennt bereits die Pachtsummen für die Großgarnfischerei in Köpenicker Gewässern: Schultze, Landbuch 35 u. 38; vgl. auch Bestehorn a. a. O. 16 u. 69.

²⁾ Über den Begriff der Kleinfischerei und der Fischereiberechtigung s. Bestehorn a. a. O. 16f.; ders., Mitt. d. Fischereiv. 17, 508—517 u. 18, 99—108. ³⁾ Fisch. Inn. Köp. ⁴⁾ ebd.

⁵⁾ ebd. ⁶⁾ ebd.

§ 4 **Die gesellschaftlichen Verhältnisse im alten Kietz.** Die Gemeindeordnung von 1763, einzelne Eintragungen im Gemeindebuch und die mit dem Jahre 1843 beginnenden Einwohnerverzeichnisse¹⁾, die vom Schulzen angelegt wurden, gestatten einen Einblick in die gesellschaftlichen Verhältnisse im alten K. Die führende Rolle im Dorf spielen die Eigentümer der 31 Hausstellen. Sie allein üben die Fischereiberechtigung aus. Schon nach den Privilegien des 15. und 16. Jh. und auch nach der Gemeindeordnung dürfen zwar die Kinder, auch erwachsene Söhne, ihren Vätern beim Fischen helfen, heiraten sie jedoch, dann ist ihnen das Fischen nur erlaubt, wenn sie eine Hausstelle durch Erbschaft oder Kauf erwerben. Ist das nicht möglich, müssen sie ihren Lebensunterhalt auf andere Weise verdienen. Erst der Grundbesitz gestattet die selbständige Ausübung des Fischerberufes. Die Eigentümer nennen sich *Nachbarn*; die Gesamtheit der Eigentümer wird *Nachbarschaft* genannt. Anderen ist die Führung der Anrede Nachbar untersagt, wie es die Gemeindeordnung in Artikel 11 auch zum Ausdruck bringt: „Weshalb sich keiner von diesen jungen Eheleuten die das Grundstück noch nicht erworben haben für Nachbar auf dem Kietz proclamieren oder für die Frauen auf solche Art danken lassen soll, widrigenfalls sie der Armenkasse 6 sgr. Strafe zu erlegen haben.“ [Daß sich die Eigentümer als eine besondere gesellschaftliche Gruppe fühlen, zeigt sich auch in der Ausbildung von Aufnahme- und Bestattungsbräuchen. Nach Übernahme eines Grundstücks wird der Fischer in feierlicher Form in die Nachbarschaft aufgenommen, wobei er durch Handschlag dem Schulzen und den Gerichtsmännern Gehorsam geloben muß²⁾. Bei dieser Gelegenheit muß er allen übrigen Eigentümern das „Nachbarbier“ geben. Für diesen Schmaus, der im Schulzengericht abgehalten wird, muß er „1 Tonne sogenanntes Nachbarbier, 2 bis 4 Quart guten doppelten Brandwein, jedem Eigenthümer 2 Stück mit Butter geschmierte Semmeln oder Kuchen, jedem eine neue lange töhnerne Tobackspfeife nebst guten Toback und Lichte“ geben³⁾. Jetzt erst ist der junge Fischer vollberechtigtes Mitglied der Nachbarschaft. Die Nachbarn ehren auch den verstorbenen Fischer. Aus Gemeindemitteln werden elf lange schwarze Mäntel und elf schwarze Hutflöre angeschafft, die bei der Beerdigung eines Fischers von den Nachbarn getragen werden. Die Gemeinde besitzt auch ein Leichentuch mit schwarzen Fransen und ein weißes Laken als Sargdecke⁴⁾. Stiftungen einzelner Eigentümer sind die vier, mit Fischen geschmückten *Leichenschilder* (Abb. 24), die an den Längsseiten des Sarges aufgehängt werden und die auch heute noch den Fischer auf seinem letzten Gang begleiten.

¹⁾ nach den Abschriften im Besitz der Fisch. Inn. Köp. ²⁾ Formular bei Aufnahme eines Jungnachbarn von 1865, Fisch. Inn. Köp. ³⁾ nach einer Aufzeichnung im Gemeindebuch von 1828; in diesem Jahre wird das Nachbarbier durch eine Geldzahlung an die Gemeindekasse abgelöst: Fisch. Inn. Köp. ⁴⁾ Jaster 202f.

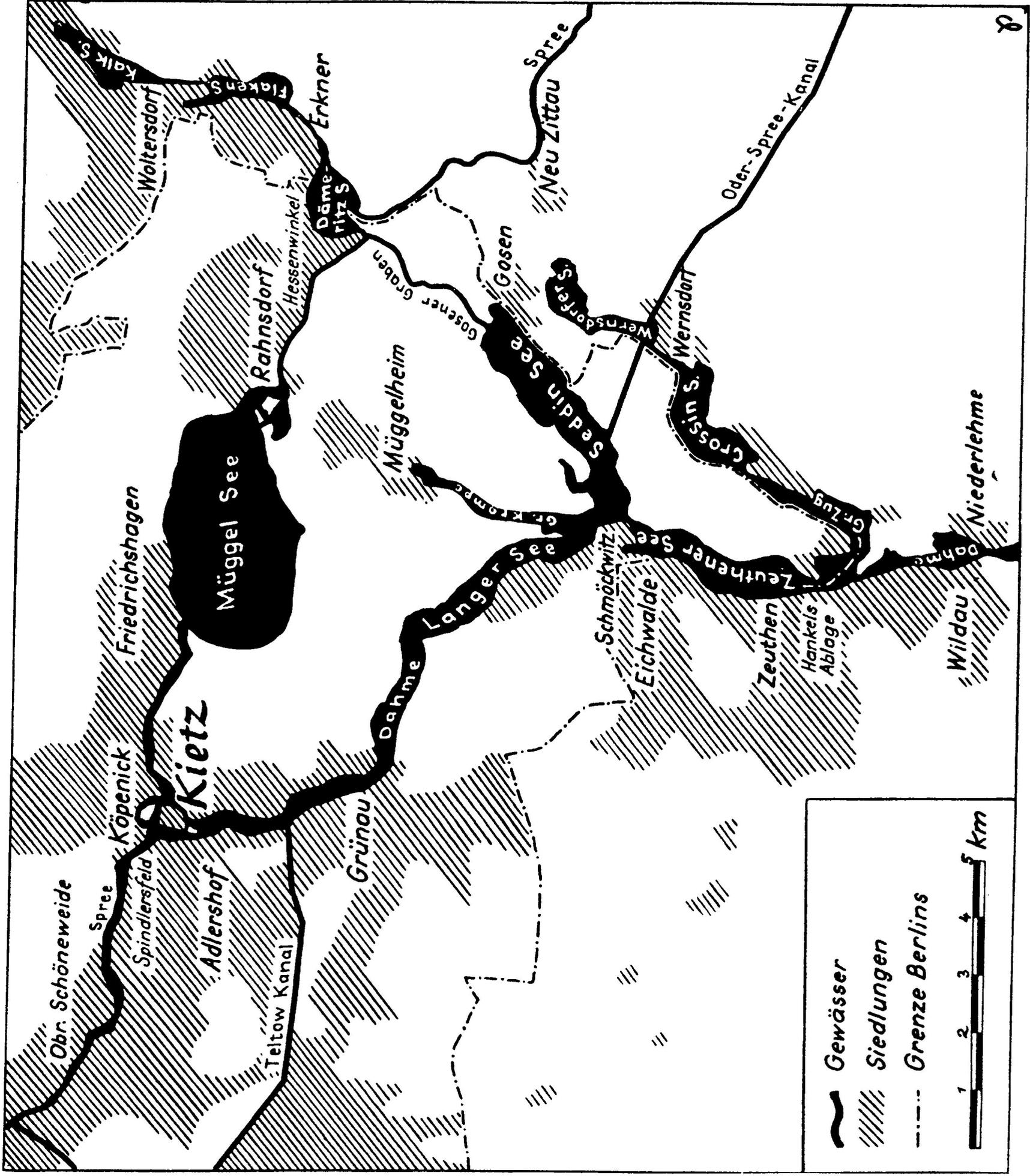


Abb. 2. Das Fischereigebiet der Kietzer Fischer

Mit der Eingemeindung des K.es in Köpenick im Jahre 1898 übernimmt die Fischer-Innung Köpenick, die bereits 1894 gegründet worden ist, einen Teil der Funktionen, die bis dahin Nachbarschaft und Gemeindeversammlung ausgeübt haben. Sie vertritt auch heute noch die Interessen der 31 Fischereiberechtigten¹⁾. Daneben besteht von 1901 bis 1945 der Verein der Berufsfischer zu Köpenick, dem nur die ihren Beruf ausübenden Fischer (sowohl Berechtigte wie auch Pächter) angehören und der sich den Fragen widmet, die sich aus der praktischen Fischerei ergeben (z. B. Beschaffung und Unterhaltung von Netzen und anderen Geräten für die gemeinsam betriebene Großfischerei). Heute werden die Interessen der Fischer von der Fischwirtschaftsgenossenschaft Groß-Berlin wahrgenommen.

Über die Rolle, die Kinder und Ehefrau im Fischerhaushalt spielen, sagen die Quellen wenig aus. Die Privilegien und die Gemeindeordnung gestatten dem Fischer die Hilfe seiner Kinder, bis sie eine eigene Familie gegründet haben. Und genau so wie in einem bäuerlichen Haushalt wird auch im Fischerhaushalt die Hilfe der Kinder in Anspruch genommen. Die Söhne müssen, wenn sie mit 14 Jahren die Schule verlassen, mit hinaus aufs Wasser zur Fischerarbeit. Bis zum Ende des 19. Jh. erlernen nur wenige Jungen ein Handwerk. Die Ehefrauen und die Töchter beteiligen sich ebenfalls an der Arbeit des Fischers. Sie bereiten den Flachs für das Netzgarn und knüpfen die Netze, Reusen und Kescher (erst nach 1890 bezieht man das Netzwerk aus den Fabriken), fahren auch vereinzelt mit den Männern hinaus zu den Fischerhütten, um dort zu kochen und bei der Arbeit zu helfen. Die Hauptarbeit der Frauen aber ist der Verkauf der Fische. Im 17. Jh. steht den Fischern der umliegenden Orte der Fischmarkt von Berlin und Köln zum Feilhalten ihrer Fische an drei Tagen in der Woche zur Verfügung²⁾. Seit dem Beginn des 18. Jh. besitzen die Kietzer feste Verkaufsbuden auf dem Berliner Fischmarkt, wo sie an bestimmten Wochentagen ihre Fische verkaufen können³⁾. Der Transport der Fische auf dem weiten Wasserwege nach Berlin und der Verkauf der Fische auf dem Berliner Markt ist die Arbeit der Frauen. Und noch um 1880 bringen die Frauen des K.es und der anderen Fischergemeinden der Umgebung Berlins die Fische auf die Märkte Berlins⁴⁾. Auch in der folgenden Zeit, in der die Fische meist gleich auf den Höfen der Fischer im K. verkauft werden, fällt die Arbeit des Verkaufens zum größten Teil den Frauen zu. Erst in den letzten Jahrzehnten ziehen sich die Frauen ganz von der Fischerarbeit zurück.

¹⁾ Die Innung erzielt Einnahmen vor allem aus dem Verkauf von Angelkarten und aus den Ablösungssummen, die die Anlieger wegen Beeinträchtigung der Fischerei durch den Bau von Stegen, Brücken, Ufermauern usw. zahlen müssen; sie hat aber auch Unkosten durch den Einsatz von Jungfischen und andere den Fischereiertrag fördernde Maßnahmen. ²⁾ Berl. Fischer Ordnung von 1637: Fidicin, Hist. dipl. Beitr. 4, 411. ³⁾ Urk. von 1711, 1729, 1730 im Besitz d. Fisch. Inn. Köp.; Gossner 13f. ⁴⁾ Brdbgia. 6, 425.

Um die Mitte des 19. Jh. hat auch das Gesinde einen bestimmten Anteil an der Fischerarbeit. Das Einwohnerverzeichnis von 1843 zählt in Fischerhaushalten 12 ledige Knechte (heute werden Fischer, die gegen Lohn arbeiten, *Jehilfen* genannt), 7 Mägde und 6 Dienstjungen, die den Fischerberuf erlernen (heute *Lehrjungs* genannt). Das Einwohnerverzeichnis von 1855 nennt 13 Knechte, 6 Mägde und 6 Dienstjungen. Knechte und Dienstjungen halfen dem Fischer bei der Arbeit auf dem Wasser; die Mägde mußten außer der Arbeit im Haushalt auch beim Transport und Verkauf der Fische helfen. In der Gegenwart sind keine Gehilfen im K. tätig, da der geringe Ertrag aus der Fischerei eine Beschäftigung von Hilfskräften nicht mehr gestattet. Auch Lehrjungen werden nicht mehr im K. ausgebildet.

Neben den Fischern und den in den Fischerhaushalten lebenden Personen findet sich im K. noch eine andere gesellschaftliche Gruppe. In einem Schreiben von 1810 werden zum ersten Mal 22 „Einlieger“ genannt, für die der K. ein „Schutzgeld“ von 22 Talern an das Amt zahlen muß¹⁾. Wir dürfen annehmen, daß es sich bei diesem Personenkreis um Arbeiter handelt, die im K. zur Miete wohnen und in benachbarten Orten ihren Arbeitsplatz haben. Das Einwohnerverzeichnis von 1843 schafft hierüber Klarheit. Es führt 46 „Mietsbürger“ mit ihren Familien auf. Diese arbeiten als Tagelöhner oder Handwerksgesellen (genannt werden: Böttcher, Zimmerleute, Maurer, Schiffbauer, Formenstecher, Kattundrucker) in den Handwerksbetrieben und Fabriken des benachbarten Köpenick. Insgesamt zählt der K. im Jahre 1843 380 Einwohner, von denen 174 in Fischerhaushalten, 206 in Arbeiterhaushalten leben. Die Gruppe der in Arbeiterhaushalten lebenden Personen ist also schon größer als die andere. Die Personennamen der Mietsbürger, auch die Mädchennamen ihrer Ehefrauen, sind zum größten Teil die gleichen, die wir bei den Fischern finden. Es darf daher angenommen werden, daß die im K. gezählten Mietsbürger zu einem großen Teil aus den alten Fischerfamilien stammen oder durch verwandtschaftliche Beziehungen mit den Fischern verbunden sind. Deshalb wird zu dieser Zeit der K. und wohl auch das sprachliche Bild des K.es noch nicht durch die große Gruppe der Arbeiter, sondern durch die der Fischer bestimmt.

Die Auflösung des Kietzes als Fischersiedlung. In den letzten Jahrzehnten des 19. Jh. wandelt sich sowohl das äußere Bild des K.es als auch seine innere Struktur. In den Gründerjahren werden die alten, niedrigen, rohrgedeckten Fischerhäuser abgerissen, und an ihre Stelle treten zum Teil zwei- und dreistöckige Mietshäuser. In diese neuen Häuser ziehen neue fremde Mieter ein, so daß sich das Verhältnis der Fischer zu den Nichtfischern weiter zu ungunsten der Fischer verschiebt. Auch Gewerbetreibende halten ihren Einzug in den K., als erster (1859) ein Bäcker; ihm folgen ein Schlächter, ein

§ 5

¹⁾ Schreiben des K.er Schulzen an den Landrat des Kreises Teltow, 1810: Fisch. Inn. Köp.

Schneider, ein Schuhmacher, ein Seiler, ein Frisör; ein Lebensmittelgeschäft wird eröffnet; kleine Fabrikgebäude für eine Wäscherei und für eine Tischlerei werden errichtet. Die Verstädterung hat schon begonnen, lange bevor 1898 die Eingemeindung zu Köpenick erfolgt. Nach 1900 wandelt sich auch die Einstellung der Fischer zu ihrer Arbeit. Viele Fischeröhne erlernen einen anderen Beruf, da hier die Berufsaussichten günstiger zu sein scheinen und vor allem auch, weil gerade in dieser Zeit die Erträge der Fischerei aus verschiedenen Ursachen abzunehmen beginnen¹⁾. Verschiedene Grundstücke gelangen während dieser Zeit in die Hände von Nichtfischern. Die beiden Weltkriege reißen große Lücken in die Reihe der Fischer. Heute (Herbst 1953) sind von den 31 fischereiberechtigten Eigentümern nur noch acht als Fischer tätig. Der älteste ist 69, der jüngste 49 Jahre alt; ihr Durchschnittsalter beträgt 60 Jahre²⁾. Die jüngeren Generationen fehlen also. Nur ein Jungfischer von 21 Jahren, der Sohn eines K.er Fischers, hat den Beruf seines Vaters ergriffen.

¹⁾ Brdbgia. 4, 205; 10, 102ff. u. 139f.

²⁾ Der jüngste der acht Fischer verstarb im Januar 1954 an den Folgen eines Unfalls auf dem Wasser.